

**Kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15 am 8. August 2022**

**Abänderung der Nebengebührenverordnung 2004  
i.Z.m. Fahrtkostenzuschuss und Dienstvergütung für Feuerwehrbedienstete**

**Verordnung**

des zuständigen Mitgliedes des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz vom 21. Juli 2022, mit der die Nebengebührenverordnung der Stadt Linz 2004 (NGV 2004), zuletzt geändert mit Verordnung des zuständigen Mitgliedes des Stadtsenates vom 18.10.2021, kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz Nr. 19/2021, wie folgt abgeändert wird.

Gemäß § 86 Abs. 3 Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002, LGBl.Nr. 50/2002 i.d.g.F., wird verordnet:

„I.

Im Besonderen Teil, Teil A, Punkt V., Z.1 lautet Abs. 5 neu:  
Der/Die Bedienstete ist vom Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss ausgeschlossen, wenn er/sie Anspruch auf Leistungen nach den §§ 19 und 36 der O.ö. Landes-Reisegebührenvorschrift, LGBl.Nr. 47/1994, in der jeweils geltenden Fassung hat.

II.

Im Besonderen Teil, Teil B, Punkt V., Z. 1 wird folgender Satz ergänzt:  
Bedienstete der Abteilung Vorbeugender Brandschutz und Feuerpolizei, die erst nach dem 31.08.2022 in ein Dienstverhältnis zur Stadt Linz aufgenommen werden, erhalten keine Dienstvergütung für Feuerwehrbedienstete.

III.

Im Besonderen Teil, Teil A, Punkt VI., Z. 20 wird der Ausdruck „TBL-MitarbeiterInnen“ in „SGS-MitarbeiterInnen“ geändert.

IV.

Im Besonderen Teil, Teil A, Punkt VI., Z. 20 wird die Nebengebührenbemessung „€ 5,77“ in „0,29 %“ geändert.

V.

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz in Kraft.“

Das zuständige Mitglied des Stadtsenates:

Vbgm.<sup>in</sup> Tina Blöchl eh.